

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 28.11.2018

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
idF BGBl. I Nr. 73/2017
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 28.11.2018,
Fortführung der Reduktion der Bemessungsgrundlage für die KU 1
gemäß § 122 Abs. 3 WKG für die dem Berufszweig der
Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Mitglieder des Fachverbandes
der Fahrzeugindustrie
- Kundmachung:** Verlautbarungsblatt der WKÖ Nr. 4/2018
- Inkrafttreten:** 1.1.2019

TOP Nr. 5 Fortführung der Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage 1 gemäß § 122 Abs. 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Unternehmungen

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 28.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„§ 1.

Bei den Mitgliedern des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der KU 1 gemäß § 122 Abs. 1 WKG jene Umsatzsteuerbeträge, die im Geschäftszweig der Fahrzeug-Assemblierung auf den vom Kunden bestimmten Materialaufwand entfallen, der im Wesentlichen ohne Aufschlag weiterverrechnet wird und lediglich einen Durchlaufposten ohne eigene Wertschöpfung darstellt, um 75 % zu kürzen.

§ 2.

§ 1. tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“